

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Beyme, Klaus von: Das präsidentielle Regierungssystem der Vereinigten Staaten in der Lehre der Herrschaftsformen.** Karlsruhe: Müller 1967. IX, 78 S. 12.80 DM brosch.

Das in seiner Prägnanz bestechende Bändchen räumt mit einer Anzahl von Vorurteilen für oder gegen das präsidentielle Regime in seinem Verhältnis zum parlamentarischen Regierungssystem auf. Nach einer kurzen Begriffsklärung folgt zunächst ein Überblick über die Versuche einer Übernahme des amerikanischen Systems vor allem in Europa, der knapp die Meinungsgegensätze über bestimmte Verfassungsmodelle auf dem Hintergrund der jeweiligen politischen Situation ausleuchtet. Dabei zeigt sich, daß Kritiker und Befürworter des amerikanischen Systems sich von den amerikanischen Verhältnissen häufig ein schiefes Bild machten; die Kritik am amerikanischen System konnte häufig überwiegen, weil sie sich auf harte Auseinandersetzungen über das Regime in den USA selbst stützen konnte. Die in der amerikanischen Publizistik geäußerte Kritik – Klagen über mangelnde präsidentielle Führerschaft, über das *congressional government*, über den zu starken Dualismus von Präsident und Kongreß – sowie die entsprechenden, meist nur punktuellen Verbesserungsvorschläge werden anschließend dargestellt. Eine Analyse der Übertragungsmöglichkeit des präsidentiellen Systems oder einzelner seiner Institutionen schließt sich an. Von Beyme ist der Ansicht, die Auffassung der Nichtübertragbarkeit des amerikanischen Systems auf andere Länder beruhe wahrscheinlich genauso auf einem Vorurteil wie die Meinung, das parlamentarische System lasse sich auf die USA nicht übertragen. Er zeigt an Hand konkreter historischer Beispiele u. a., daß die Volkswahl des Präsidenten in einem parlamentarischen System weder notwendig zu einer starken und stabilen Regierung führt noch notwendig die Tendenz zum Zweiparteiensystem hat.

Die Arbeit ist für den Spezialisten der Verfassungsvergleichung über die konkreten Ergebnisse hinaus insbesondere von methodischem Interesse, zeigt sie doch, wie die Verbindung von Modelldenken mit historischer Forschung zur Bestätigung oder Ablehnung bestimmter politischer Thesen führen kann.

Albert Bleckmann

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

**The Consolidated Treaty Series.** Edited and Annotated by Clive Parry, LL. D. Vol. 1: 1648–1649; vol. 2: 1649–1653; vol. 3: 1653–1655; vol. 4: 1655–1658; vol. 5: 1658–1660. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana Publications, Inc. 1969. Price per volume will be \$ 37.50, after June 1, 1970, the price will be \$ 40.– per volume.

Die vorliegende, auf rund hundert Bände zu je etwa 500 Seiten berechnete Sammlung bietet Vertragstexte von 1648 ("classically regarded as the date of the foundation of the modern system of States") bis zum Beginn der Vertragssammlung des Völkerbundes 1918–1920. Sie ist das Ergebnis neuester Entwicklung der Reproduktionstechnik im Offset-Verfahren: Sie reproduziert die Texte nach alten Druckvorlagen oder auch neueren Publikationen in Fassung und Schriftbild originalgetreu. Auch bisher unveröffentlichte Archivstücke werden zum Teil erstmals wiedergegeben.

Die als Druckvorlagen zunächst in Betracht kommenden Vertragssammlungen: der *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens* von Dumont (1726–1739) und die erst 1760 einsetzenden, nachträglich bis 1700 zurückgreifenden verschiedenen Serien des *Recueil Martens* (bis 1944/45) sind nicht nur privat, sondern vor allem für den außereuropäischen Bereich unvollständig und textlich nicht immer zuverlässig. Parry reproduziert nun im Anschluß an seine nur drei Seiten lange Vorrede zunächst den «Discours préliminaire» (Bd. 1, S. VIII–LV), den G. F. de Martens dem Band 1 seines bis 1700 zurückgreifenden *Recueil des Traités, Supplément*, vorangestellt hat und worin die verwirrende Vielfalt älterer Vertragssammlungen und -publikationsorgane, besonders auch der einzelnen Staaten, zusammengestellt ist. Aus dem Vielerlei dieser Sammlungen (die vielfach Raritäten sind) den jeweils besten und verlässlichsten Text von größtmöglicher Authentizität auszuwählen, war die erste Aufgabe des Herausgebers, die eines in allen Finessen der Quellenkritik gewitzten Historikers würdig ist.

Parry reproduziert nun in weitem Umfang aus Dumont, dessen *Corps universel* in der Tat nur noch vereinzelt im Antiquariatshandel auftaucht, und erwähnt seine, oft auch nur sekundäre, Vorlage. Bei der relativen Unbekümmertheit der damaligen Zeit in der Wiedergabe von Texten wäre es natürlich von unschätzbarem Wert, auch hinter Dumonts Vorlage, die oft auch ihrerseits auf sekundärer Vorlage beruhen mag, gerade bei wichtigen Verträgen auf authentische Originale zurückzugreifen und diese zu reproduzieren, soweit sie irgend erreichbar sind, nicht nur aus textkritischen Gründen, sondern um diese oft nur in einem Stück vorhandenen Dokumente wenigstens im Faksimile über die Zeiten zu retten. Hier sollte man vielleicht nicht vor den zusätzlichen Mühen und Schwierigkeiten und auch nicht davor zurückschrecken, bereits aus Dumont reproduzierte Texte in späteren Bänden auch noch im faksimilierten Original zu bringen.

<sup>1</sup>) Reprints der 2. Serie (1875–1907), 35 Bände nebst Generalindex 1876–1910, erschienen 1967/68 bei Kraus Reprint Ltd., FL-9491 Nendeln (Liechtenstein); die 3. Serie (1908–1944), 41 Bände nebst 3 Generalindices, ist, teilweise in Nachdrucken, seit Jahren wieder vollständig lieferbar durch Scientia, D-7080 Aalen.

Hingegen sollten, was erst in späteren Phasen aktuell wird, Überschneidungen mit dem Martens' *Recueil*, besonders seinen späteren Serien, deren Nachdruck bereits durchgeführt oder im Gange ist<sup>1)</sup>, tunlichst vermieden werden, soweit Martens die Texte zulänglich darbietet, damit Bibliotheken nicht unnötig belastet werden. Martens bliebe dann die Grundsammlung, würde nach rückwärts und im Bereich seiner Lücken und Unzulänglichkeiten ergänzt durch Parry (der im Prinzip Dumont ab 1648 ersetzt), woran sich die beiden Sammlungen des Völkerbundes und der Vereinten Nationen anschließen. So kämen als abgekürzte Fundstellenangaben für Verträge in Betracht: NRG, CTS, LNTS und UNTS, und Parry könnte auf der Rückseite des Titelblattes etwa des 7. Bandes der Sammlung vermerken: In connection with single treaties etc. this book should be cited: 7 CTS (Parry) with number of page, wobei auf den Zusatz (Parry) mit der Zeit verzichtet werden könnte.

Ein besonderes Problem bietet die Sprachenfrage: Die Originaltexte sind vielfach lateinisch, russisch, portugiesisch oder in anderen schwerer zugänglichen Sprachen abgefaßt und reproduziert, so z. B. als erster der Friedensvertrag von Münster zwischen Spanien und den Niederlanden vom 30. 1. 1648 lateinisch auf Grund einer Edition von 1651 von Aitzema (Bd. 1, S. 3–69), danach in französischer Übersetzung aus der Sammlung von Dumont (S. 70–118), dessen Quelle ebenfalls in Parry's *annotation* (S. 1) angegeben ist. Außerdem weist Parry deutsche und italienische Übersetzungen und eine gekürzte englische nach, neben anderen Fundstellen des lateinischen Textes (z. B. *Theatrum Pacis* Bd. 1). Der Herausgeber gibt also in seinen vorangestellten Bemerkungen nicht nur Rechenschaft über die von ihm gewählten Vorlagen, sondern weist weitere Fundstellen und damit den Weg zum Quellenstudium nach, gibt außerdem Hinweise zu den in den Vertragstexten zitierten anderen Texten. Aber bei weitem nicht allen schwer lesbaren Texten sind englische oder französische Übersetzungen beigegeben.

Die reproduzierten Texte enthalten vielfach Fußnoten mit Textvarianten, aber ohne die zugehörigen Abkürzungsschlüssel der reproduzierten Editionen, außerdem beispielsweise in skandinavischen Sprachen. Hier können sich bei Benutzung der Texte Schwierigkeiten ergeben, da Parry's Vorbemerkungen diese oft wichtigen textkritischen Zusätze der verwendeten Editionen nicht erläutern, was freilich erhebliche Mühe verursachen würde. Dafür enthalten die Vorbemerkungen oft auch Angaben über Fortgeltung oder Beendigung der Verträge.

Dem Vertrag vom 30. 1. 1648 folgen die beiden den »Westfälischen Frieden« bildenden Verträge des Reichs vom 14. (24.) 10. 1648 mit Schweden in Osnabrück, mit Frankreich in Münster unterzeichnet, lateinisch (S. 121–197 bzw. 273–318) und in englischen Übersetzungen (S. 198–269 bzw. 319–355). Der Vertrag über Brasilien zwischen Portugal und den Niederlanden vom 28. 10. 1648 ist zuerst in portugiesischer Übersetzung (S. 359 ff.), dann im französischen Originaltext (S. 371 ff.) reproduziert. Die Verträge des Jahres 1649 erscheinen größtenteils nur im damaligen deutschen Text in Fraktur, und es mag an dieser Stelle auf die große Anzahl in der Sammlung enthaltener Abmachungen zwischen deutschen Vertragsbeteiligten (Fürsten, Städten, dem Reich usw.), z. B. über den Status deutscher Städte, hingewiesen

werden, die besonders auch für deutsche politische und Verfassungsgeschichte von Interesse sind.

Oft wüßte man gerne das Erscheinensjahr der reproduzierten Edition, das man nicht in allen Fällen und nur mit Mühe der erwähnten Vorrede von G. F. de Martens entnehmen kann, das der Herausgeber aber seinen Quellennachweisen grundsätzlich nicht beifügt. Er stellt in seinem Vorwort *intermediate index volumes* in Aussicht mit den erforderlichen Querverweisungen, wegen etwaiger Einwirkung späterer auf frühere Verträge zum selben Gegenstand. Es darf aber die Hoffnung ausgedrückt werden, in den Indexbänden auch Quellenübersichten mit Erscheinensjahren zu finden.

Dem 2. Band konnte der Herausgeber die nach dem Druck des ersten gefaßte Entschließung 12(69) des Ministerkomitees des Europarates vom 19. 4. 1969 voranstellen, worin die vorliegende Sammlung des namentlich genannten Herausgebers der Förderung der Staaten durch Bereitstellung von Texten empfohlen und zudem der Beratende Juristenausschuß des Europarats, unbeschadet des nach wie vor privaten Charakters der Sammlung, zur beratenden Mitwirkung an ihrer Vorbereitung ermächtigt wird. Zudem kann der Herausgeber mitteilen, daß die American Society of International Law und das British Institute of International and Comparative Law sich zu etwa gleichartiger Förderung der Sammlung bereit erklärt haben.

In den weiteren Bänden findet man auch hin und wieder einen in Ausführung eines Vertrages ergangenen Schiedsspruch, der die vertragliche Regelung vervollständigt.

Insgesamt ist die Sammlung, wie schon die ersten fünf Bände eindrucksvoll zeigen, eine Fundgrube von Texten und Quellen, die nicht nur, als Niederschlag von Vertragspraxis, den Völkerrechtsforscher, sondern ebenso den Historiker interessiert, ob er sich nun mit europäischer oder nationaler, mit Welt- oder Religionsgeschichte befaßt. Darum ist diese Sammlung im Grunde für jede Universalbibliothek von wissenschaftlichem Rang unentbehrlich, selbstverständlich ebenso für die Bibliotheken der Außenministerien und der völkerrechtlichen Forschungseinrichtungen, denn kaum eine wird alle in der Consolidated Treaty Series von Parry verwerteten Quellenwerke und Editionen besitzen, und außerdem wird man sich bald daran gewöhnen, an deren Stelle das Werk von Parry zu zitieren und nachzuschlagen.

Die vorliegende Sammlung ist eine imponierende Synthese groß angelegten Entwurfs, sorgfältiger Selektion und geschickter Verwendung neuer technischer Verfahrensweisen. Sie konserviert durch Vervielfältigung viele nur noch vereinzelt vorhandene alte Drucke in ihrer ursprünglichen typographischen Gestalt, darüber hinaus auch in einem noch nicht ganz abzusehenden Umfang Dokumente, die nur als Einzelstücke in Archiven schlummern und daher in besonderem Maße der Gefahr endgültigen Verlustes durch Katastrophen irgendwelcher Art, wie dieses Jahrhundert sie hinreichend gebracht hat, ausgesetzt sind. Sie stärkt in einer Zeit, die dessen besonders bedarf, das Traditionsbewußtsein und ist sowohl für neue Staaten als für neu gegründete wissenschaftliche Einrichtungen von unschätzbarem

Wert, der mit dem erheblichen Preis nicht zu hoch bezahlt ist. Sie ist der große Wurf eines Einzelnen, der schon durch zahlreiche andere Publikationen seinen Ideenreichtum und sein Organisationstalent unter Beweis gestellt hat und der es versteht, die Organisationen, Institutionen und Regierungsstellen in ihrem eigenen Interesse seinem Gedanken dienstbar zu machen. Ohne den großzügigen Wagemut des Verlags wäre freilich ein solches auf lange Sicht geplantes Unternehmen undenkbar.

S t r e b e l

**E e k , Hilding: Folkkrätten.** Staternas och de mellanstatliga organisationernas rättsordning [Das Völkerrecht. Die Rechtsordnung der Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen]. Stockholm: Norstedt 1968. XVII, 458 S. (Institutet för Rättsvetenskaplig Forskning [LI]). 59.50 skr. brosch.

Aus sprachlichen Gründen kann das Lehrbuch des schwedischen Völkerrechtlers Hilding Eek für den außerskandinavischen Juristen nicht das sein, was es nach dem Vorwort sein soll: ein Werk für »die Juristen auf den verschiedenen Gebieten des Gemeinschaftslebens, die sich mit Rechtsfragen befassen müssen, welche die Staaten und internationalen Organisationen berühren«, sowie ein Werk für den völkerrechtlichen Unterricht. Die begrenzte Zugänglichkeit des Lehrbuchs ist vor allem deshalb schade, weil es sich durch ein hohes Maß an realistischer und pragmatischer Betrachtungsweise auszeichnet. Was der Verfasser als völkerrechtliche Grundsätze darstellt, verliert sich nirgends in Spekulationen über Wünschbares, sondern bleibt auf sicherem Boden.

Es ist ausgeschlossen, bei der Anzeige eines Lehrbuchs Vollständigkeit anzustreben. Die folgenden Bemerkungen sollen – speziell unter dem Gesichtspunkt, daß das Werk auf sprachliche Hindernisse trifft – einige Fragestellungen herausgreifen, die auf charakteristische Weise behandelt sind.

Es tut dem Inhalt des Buches keinen Abbruch, wenn zunächst hervorgehoben wird, was der Leser in dem Buch nicht – oder jedenfalls nicht in der weithin üblichen Weise – vorfindet. So fehlen theoretische Ausführungen über den Geltungsgrund des Völkerrechts. Deren Fehlen impliziert selbstverständlich seinerseits eine rechtstheoretische Prämisse des Verfassers. Eek stellt, einfach als Faktum, fest, daß die Staaten in bestimmten Situationen regelmäßig gewissen Verhaltensmustern (*handlingsmönster*) folgen. Soweit diese Verhaltensmuster nicht dem Etikett und Protokoll oder der *comitas gentium* zugerechnet, sondern als rechtlich verpflichtend betrachtet werden, haben wir das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht vor uns (S. 3). Entsprechend definiert der Verfasser die völkerrechtlichen Delikte als Handlungen und Unterlassungen, welche von Verhaltensmustern abweichen, die in einem Satz entweder des allgemeinen Völkerrechts oder eines Vertrages enthalten sind (S. 285). Man erinnert sich an den Standpunkt des dänischen Völkerrechtlers Alf R o s s , der in seinem Lehrbuch die verpflichtende Kraft des Völkerrechts als empirisch feststellbares, sozialpsychologisches Phänomen ansieht und die Lehren zur verpflichtenden Kraft des Völkerrechts als Scheinthorien um ein Scheinproblem bezeichnet (vgl. meine Besprechung ZaöRV Bd. 25 [1965], S. 391). Unter den Charakteristika des Völkerrechts nennt Eek u. a. den Relativismus der Rechts-

anwendung (S. 15 ff.), der gerade auch unter der Voraussetzung unvermeidbar ist, daß die Staaten *bona fide* handeln. Die Auslegung und Anwendung des Völkerrechts beruht weitgehend auf den Normadressaten selbst (*autointerpretation*), eine Tatsache, deren Auswirkungen durch die häufige Ungewißheit der anzuwendenden Rechtsregeln noch verstärkt wird. Hinzukommt das Sprachenproblem; trotz »richtiger« Übersetzung kann sich der Inhalt einer Norm von Sprache zu Sprache verschieben; das Völkerrecht kommt nicht ohne Rückgriff auf die von Land zu Land variierenden Begriffsbildungen der nationalen Rechtswissenschaft aus. Da der Grundsatz *stare decisis* nicht gilt und eine internationale Instanzenordnung fehlt, kann der Relativismus der Rechtsanwendung auch in dem Bereich des Völkerrechts nicht verhindert werden, in dem internationale Gerichte und Schiedsgerichte tätig sind.

Angesichts des Scharfsinns, den eine unübersehbare Literatur auf Fragen der Völkerrechtsfähigkeit und Völkerrechtssubjektivität verwendet, stimmt es nachdenklich, daß der Verfasser auf diese Begriffe stillschweigend verzichtet. Die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, die um diese Problematik geführt werden, werden einfach übergangen. Der Sache nach erscheint das Problem in Form einer einfachen Tatsachenfeststellung: »Die heutige Staatengemeinschaft ist . . . etwas anderes und mehr als eine Gesamtheit von Staaten. Wir haben es mit einer o r g a n i s i e r t e n oder i n s t i t u t i o n a l i s i e r t e n Staatengemeinschaft zu tun, in der die Staatenkollektive [Synonym des Verfassers für zwischenstaatliche Organisationen] einen selbständigen Platz an der Seite der Staaten einnehmen. Die Entwicklung hat auch dazu geführt, daß einzelne Individuen und deren Zusammenschlüsse in gewissen Zusammenhängen eine Rolle innerhalb der Staatengemeinschaft spielen« (S. 5). In der 1. Abteilung des Lehrbuchs (»Struktur und Arbeitsformen der Staatengemeinschaft«) werden die Rechtsstellung und Rechtsbeziehungen der Staaten (S. 25–115), der zwischenstaatlichen Organisationen (S. 116–222) sowie der Individuen und ihrer internationalen Zusammenschlüsse (S. 223–231) behandelt, ohne daß durch die fehlende Zusammenfassung dieser Gruppen unter den Oberbegriff des Völkerrechtssubjekts eine wirkliche Lücke entsteht.

Insofern das Völkerrecht eine Rechtsordnung für oder zwischen Staaten ist, muß nach Ansicht des Verfassers von einem faktischen Staatensystem ausgegangen werden. Eine in der Staatspraxis zum Ausdruck kommende, einheitliche Auffassung bestehe abstrakt nicht darüber, was ein »Staat« sei, sondern darüber, welche Staaten seien. Die Staaten seien deshalb besser durch E n u m e r a t i o n statt durch Definition zu bestimmen. Die Teilung Koreas und Vietnams in zwei Staaten könne heute als akzeptiert angesehen werden, so daß streng genommen nur Ostdeutschland Gegenstand stark geteilter Meinungen in der Staatenpraxis sei (S. 25 f.). Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt verlieren dadurch ihre Eigenschaft als konstituierende Merkmale eines abstrakten völkerrechtlichen Staatsbegriffs, aber sie behalten ihre Bedeutung als Kennzeichen (*kännetecken*) zur Beschreibung der Staaten, d. h. »um anzugeben, was für diese Einheiten prägend und typisch ist« (S. 25; S. 32 ff.). Die Entstehung eines neuen Staates ist eine Frage des Vorhandenseins faktischer Umstände, zu der jeder bestehende Staat selbst Stellung zu nehmen

hat (S. 46); »die Anerkennung ist streng genommen keine Rechtshandlung; sie hat keine Rechtsfolgen. Aber es ist eine Handlung von großer politischer Bedeutung« (S. 48).

In der 2. Abteilung werden »Die Mechanismen der Rechtsbildung und Rechtsänderung« einerseits im System des allgemeinen Völkerrechts (vor allem die einseitigen Rechtshandlungen und das allgemeine Vertragsrecht, S. 235–268) und andererseits in der institutionalisierten Staatengemeinschaft (S. 269–282) behandelt. Mit einer gewissen Vorsicht erkennt Eek den UN-Resolutionen und -Deklarationen die Möglichkeit zu, rechtsbildend zu wirken (S. 274 ff.). Bemerkenswert ist die Erwähnung des Krieges als eines rechtsbildenden Faktors. Wenn ein Krieg durch Friedensvertrag beendet werde, sei dieser die formelle Grundlage der Neuordnung. »Es kommt jedoch vor, daß ein Krieg nicht durch einen Friedensvertrag beendet wird, sondern durch die Niederwerfung eines Staates. Wenn die neue Situation allgemein akzeptiert wird, hat sich der Krieg selbst als Mechanismus der Rechtsänderung erwiesen« (S. 237). Hier wird wohl zu wenig unterschieden zwischen der durch den Krieg bewirkten *faktischen* Situation einerseits und den an die neuen Tatsachen anknüpfenden rechtlichen Folgerungen und Rechtshandlungen der Staaten andererseits.

Die These des Verfassers ist mit den in der 3. Abteilung (»Völkerrechtliche Delikte. Verantwortlichkeit. Sanktionen«) gemachten Ausführungen über die zulässigen Sanktionsmittel zu sehen. Eek trennt hier scharf zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und den Regeln, die auf Grund von Verträgen in der institutionalisierten Staatengemeinschaft gelten. Das Gewaltverbot der institutionalisierten Staatengemeinschaft (Briand-Kellogg-Pakt, UN-Satzung) kontrastiert mit dem allgemeinen Völkerrecht, »in dessen System der Krieg als zulässiges Machtmittel betrachtet wird und der Gebrauch von Gewalt auch in anderen Formen nicht generell verboten ist«. Der Verfasser lehnt es ab, das allgemeine Völkerrecht insofern völlig als durch vertragliche Regeln überholt in die Völkerrechtsgeschichte zu verweisen. Dies wäre nur möglich, wenn die vertraglichen Regeln wirklich universell und komplett wären (S. 297). Das UN-System friedlicher Streitbeilegung ist nicht in dem Sinne vollständig, »daß die Staaten innerhalb der Staatengemeinschaft durch die UN als Organisation Völkerrechtsverletzungen jeder Art, d. h. auch Verletzungen anderer Regeln als des durch die Satzung geschaffenen Kriegsverbots entgegenwirken können« (S. 308 f., 313).

In der letzten Abteilung (»Internationale Rechtsbeziehungen«) unterscheidet der Verfasser zwischen dem »Recht des Zusammenlebens« (*samlevnadsrätten*), d. h. dem traditionellen Völkerrecht und dem Recht der Zusammenarbeit (*samarbetsrätten*) (S. 373, 444 ff.). Unter Zusammenarbeitsrecht werden »internationale Rechtsbeziehungen« verstanden, die auf speziellen Rechtsgebieten durch die heutige intensive zwischenstaatliche Zusammenarbeit entstanden sind. Dazu gehören innerstaatliche Rechtsnormen, die als nationales Arbeits-, Versicherungs-, Patent-, Schadensersatz- und selbst öffentliches Recht angewandt werden, ohne daß man sich ihre internationale Provenienz immer klar macht – ein »internationales nationales Recht«. Die rechtssystematische und rechtswissenschaftliche Behandlung uniformer

nationaler Normen muß ungeachtet ihrer internationalen Herkunft in der gleichen Weise erfolgen wie die nationalen Regeln ohne internationale Provenienz, und dennoch sind zugleich die »Auslegungsdata« nicht notwendig dieselben wie bei einer »rein« nationalen Rechtsfrage (S. 445). Zum Recht der Zusammenarbeit gehören ferner diejenigen internationalen Rechtsgebiete, die zu einer Spezialisierung innerhalb des Völkerrechts führen. So sieht der Verfasser ein Bedürfnis nach einer systematischen Bearbeitung des internationalen Wirtschafts- und Handelsrechts (S. 448 ff.)

Hannfried Walter

**Gerichtsschutz gegen die Exekutive – Judicial Protection against the Executive –**

**La protection juridictionnelle contre l'exécutif.** Hrsg. – ed. by – dirigé par Hermann Mosler. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann; Dobbs Ferry N. Y.: Oceana Publications Inc. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 52).

Bd. 1: Länderberichte – National Reports – Rapports nationaux. 1969. XLIII, 633 S. geb.

Bd. 2: Länderberichte – National Reports – Rapports nationaux. 1970. XI, 635–1258 S. geb.

Bd. 3 [deutsche Ausgabe]: Rechtsvergleichung – Völkerrecht. In Vorbereitung.

Bd. 3 [English edition]: Comparative Law – International Law. In Vorbereitung.

Vorbestellpreis für Bde. 1–3 \*): 200.– DM; 50 US \$.

Vergleichung öffentlichen Rechts ist eine junge Wissenschaft, wenn man absieht von den alten Gegenüberstellungen grundsätzlicher Staatsstrukturen und ihrer Abarten (Monarchie, Demokratie, Aristokratie usw.). Ihre grundsätzliche Problematik wurde ZaöRV Bd. 24, S. 391–471 behandelt. Als neuerer Wissenschaftszweig hat sie vor allem im polaren Spannungsfeld zwischen Staatsgewalt und individuellem oder auch korporativem Privatinteresse ihre Ansätze gefunden. So auch in den vier bis jetzt vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Bereich des öffentlichen Rechts veranstalteten rechtsvergleichenden Kolloquien<sup>1)</sup>.

\*) Bd. 3 wahlweise deutsch (durch Heymann) oder englisch (durch Oceana).

<sup>1)</sup> a) Staat und Privateigentum, öffentlichrechtliche Gewährleistung, Beschränkung und Inanspruchnahme privaten Eigentums in sechs Staaten rechtsvergleichend dargestellt (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 34) (1960).

b) Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Länderberichte und Rechtsvergleichung – Constitutional Review in the World Today, National reports and comparative studies – La juridiction constitutionnelle à l'époque contemporaine, Exposé de la situation dans différents pays et étude comparée (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 36) (1962), besprochen ZaöRV Bd. 23, S. 567 ff.

c) Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe, Länderberichte und Rechtsvergleichung – Liability of the State for Illegal Conduct of its Organs, National reports and comparative studies – La responsabilité de l'Etat pour le comportement illégal de ses organes, Exposé de la situation dans différents pays et étude comparée (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 44) (1967), besprochen ZaöRV Bd. 27, S. 587 ff.

d) Vorliegendes Werk.



Das Kolloquium über Verfassungsgerichtsbarkeit ging über diesen Ansatz hinaus, da hier vielfach auch Konflikte zwischen verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt (Staatsorganen, Bundes- und Gliedstaatsgewalt usw.) ausgetragen werden, und stellte die, freilich auch in »Staat und Privateigentum« hervortretenden Verfahrensinstitutionen in den Vordergrund. Verschiedenartige Modelle gaben Stoff zu wertendem Vergleich. Ein Ergebnis in Richtung auf »allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze« konnte hier weder erwartet noch erzielt werden.

In diese Richtung stieß erst das dritte Kolloquium über »Staatshaftung« vor. Während die hierbei zutage tretenden *principes généraux de droit* im Völkerrecht nur mittelbar, sei es durch Verweisung, wie in Art. 38 des Statuts des Haager Weltgerichtshofs, sei es durch einen besonderen, gewohnheitsrechtlichen oder kodifikationsvertraglichen Rezeptionsvorgang, normative Bedeutung erlangen können, versucht das vorliegende Werk erstmals darüber hinaus zur Ermittlung unmittelbar geltender Völkerrechtsgrundsätze oder -regeln vorzustoßen, nachdem es zunächst den vorgenannten Weg über die allgemeinen Rechtsgrundsätze ebenfalls beschritten hat. Dies läßt sich der auch den Bänden 1 und 2 vorangestellten Übersicht über den Inhalt des in einer deutschen und einer englischen Ausgabe erscheinenden Bandes 3 entnehmen, der die eigentlichen, analytisch vergleichenden Ergebnisse des Kolloquiums enthalten und in beiden Ausgaben später erscheinen soll. Vor allem aber ergibt sich dies aus der dem Gesamtwerk in drei Sprachen vorangestellten Einführungsabhandlung des Herausgebers des Werks und Direktors des veranstaltenden Instituts, Hermann Mosler, Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dessen ehemaliger Präsident René Cassin dem Werk ein ehrendes Geleitwort in Form eines Briefs an den Herausgeber beigegeben hat.

Es wäre im Augenblick der Auslieferung der beiden ersten Bände verfrüht und zudem nicht Sache des Unterzeichneten, das Werk als ganzes an dieser Stelle zu würdigen; das soll nach Erscheinen des abschließenden Bandes von anderer Seite geschehen. Hier soll den Lesern dieser Zeitschrift eine Vorstellung von dem in diesem Werk, speziell in den Bänden 1 und 2, sich manifestierenden wissenschaftlichen Unternehmen, seinem Inhalt und seiner Methode gegeben werden.

Über den Gesamtplan, »Gegenstand und Methode«, gibt die bereits erwähnte Einführungsabhandlung von Hermann Mosler Rechenschaft. Er stellt das Thema »Gerichtsschutz gegen die Exekutive« unter den Leitgedanken der »Gewährleistung der Individualsphäre gegenüber der öffentlichen Gewalt«, womit sich das Unternehmen als ein »Beitrag zu dem von den Vereinten Nationen für 1968 proklamierten Jahr der Menschenrechte« darstellt. Neben diesem, den Ansatz bildenden individual- und menschenrechtlichen Blickpunkt steht die Bedeutung dieser Arbeiten auch für gesellschaftlich organisierte Wirtschaftsunternehmen und für Verbände und Privatrechtssubjekte jeder Art in der gerichtlichen Verteidigung ihrer Positionen gegenüber der öffentlichen Hand, auch im gliedstaatlichen und kommunalen Bereich (vgl. S. XVII), sodann ihre Bedeutung für die internationale Wirtschaftsverflechtung, besonders für privatwirtschaftliche Entwicklungshilfe, soweit die Kenntnis der Gerichtsschutzmöglichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand in fremden Staaten

vermittelt und soweit der völkerrechtliche Aspekt in die Untersuchungen einbezogen wird. Hierin liegt die neue Dimension dieses Werks gegenüber seinen drei Vorläufern (oben Anm. 1).

Auch geht es nicht nur um die Sicherung der »materiellen Rechte, die dem Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt zugebilligt werden« (S. XIII), sondern ganz allgemein »jeder rechtlich anerkannten individuellen Position« (S. XIV), auch soweit sie als solche rein privatrechtlicher Natur ist, sofern sie nur durch eine Verhaltensweise der Exekutive beeinträchtigt wird. So erst wird die ganze Spannweite des Unternehmens, über den Individual- und Menschenrechtsschutz hinaus, sichtbar.

Eine für eine vergleichende Darstellung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wohl ungewöhnliche Breite liegt auch in der Zahl der durch »Länderberichte« dargestellten Behandlung des Gegenstandes in nicht weniger als 32 Staaten (Band 1: Australien und Neuseeland, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia; Band 2: Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika). Diese von Sachverständigen der betreffenden Staaten erstatteten Länderberichte umfassen insgesamt 1150 Seiten, pro Staat also im Durchschnitt nicht weniger als 36 Seiten; einige nähern sich dem Umfang von Monographien. Hinzu kommen zwei ebenfalls sehr detaillierte Berichte über die Regelungen in den Europäischen Gemeinschaften und in anderen internationalen Organisationen – womit der erste Schritt ins völkerrechtliche Feld getan wird.

Die Berichte können zunächst, auch für praktische Zwecke, über Rechtsschutzeinrichtungen und Verfahren in den einbezogenen Staaten und Organisationen informieren. Dem weiteren Zweck der Ermittlung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze entsprach es, Staaten jeder Art, nicht nur die am Denkschema der gewaltenteilenden, rechtsstaatlichen Demokratie ausgerichteten, sondern auch sozialistische, autoritär regierte, wenigstens in einigen repräsentativen Beispielen, einzu beziehen. Für manche von ihnen mochte nicht nur das Vorhandensein oder die Effektivität unabhängiger Rechtsschutzeinrichtungen zum Individualschutz gegen die Exekutive, sondern auch die Freiheit der Information über die hierin bestehenden Verhältnisse mehr oder weniger problematisch sein, und die Art der Beantwortung des detaillierten Fragebogens, der in drei Sprachen 27 Seiten füllt, ist dem Kundigen in besonderer Weise aufschlußreich. Soweit die Beantwortung lediglich an Hand von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen geschieht, behalten die Berichte ihren Wert als Bekenntnisse zu den darin proklamierten Prinzipien, ohne Rücksicht auf ihre Realisierung. Freilich löst dies nicht die tiefer liegende Problematik, einen einheitlichen Begriff und Bestand allgemein anerkannter Rechtsprinzipien in eine gerade im Rechtsprinzipiellen, in Bezug auf Freiheit und Rechte des Einzelnen, tief gespaltene Welt hinüberzuretten und nach Geltung und Bestand von ihrer Anerkennung oder gar Praktizierung in allen Teilen dieser Welt abhängig zu machen. Die Alternative: daneben einen hemisphärisch oder regional gefaßten,

inhaltlich weiteren, im Geltungsbereich engeren Bestand »allgemein« anerkannter Rechtsprinzipien zu ermitteln, bietet sich an auf der Grundlage, daß die rechtsprinzipiell gleichartigen Staaten bereit sein werden, einen aus ihrer Gleichartigkeit sich ergebenden weiteren Bestand von Rechtsgrundsätzen als ihnen gemeinsam im Verhältnis untereinander als verbindlich anzuerkennen ohne Rücksicht auf Nichtanerkennung oder Mißachtung dieser Grundsätze in andersartigen Staaten. Wenn die auf die *principes généraux de droit* verweisenden Texte (z. B. Art. 38 des IGH-Statuts) eine solche Unterscheidung nicht ohne weiteres ermöglichen, so ließe sich doch in Schiedsverträgen und Kompromissen eine Formel finden, die den anzuwendenden Bestand von Rechtsprinzipien unabhängig macht von ihrer Anerkennung oder Einhaltung in Staaten bestimmter Kategorien, zu denen die im Konflikt befindlichen Staaten sich nicht rechnen, und auch insofern wäre sie wissenschaftlich zu rechtfertigen, darüber hinaus als Teil des Selbstverständnisses einer bestimmten Staatenwelt. Der Gesamtplan des Werks sieht eine solche Unterscheidung nicht vor. Ob sie in den auswertenden Abhandlungen hervortritt, muß der in Kürze zu erwartende 3. Band zeigen.

Die Berichte geben im allgemeinen den Zustand vom Frühjahr 1968 wieder, wurden im Institut vervielfältigt und sämtlichen Berichterstattern übersandt. Sie waren Grundlage der von Mitgliedern des Instituts über neun wichtige Sachfragen ausgearbeiteten vergleichenden Generalberichte und mit diesen, die zum Teil vortragen wurden, Grundlage des im Institut im Kreise der Berichterstatter und einiger weiterer in- und ausländischer Fachgenossen vom 17. bis 20. 7. 1968 veranstalteten internationalen Kolloquiums, das auch völkerrechtliche Vorträge nebst Diskussion umfaßte.

Im Anschluß an das Kolloquium konnten die Berichte noch ergänzt und zur Druckreife gebracht werden, so daß vielfach der Stand vom Herbst 1968 erreicht wurde. Der Bericht über Griechenland gibt den Stand vor dem 21. 4. 1967 wieder; der über die Tschechoslowakei ist am 20. 11. 1968 abgeschlossen.

Die Länderberichte konnten sich naturgemäß nicht durchweg an die im Fragebogen (deutsch, englisch und französisch S. 1–27) enthaltene detaillierte Einzelgliederung halten, folgen aber im wesentlichen den acht Abschnitten der Hauptgliederung: I. Kurze Einführung in die Entwicklung des gerichtlichen Rechtsschutzes, II. Gegenstand –, III. Organe des gerichtlichen Rechtsschutzes, IV. Fundamentale Garantien des gerichtlichen Verfahrens, V. Verfahren gegen Einzelakte –, VI. Verfahren gegen Rechtssetzungsakte der vollziehenden Gewalt (Normenkontrolle), VII. Gewährleistung des gerichtlichen Rechtsschutzes, VIII. Der gerichtliche Rechtsschutz des Einzelnen gegen die vollziehende Gewalt in der Gesamtheit des Rechtsschutzsystems.

Schon diese Grundeinteilung zeigt, welches Interesse diese Berichte, zusammen mit ihrer vergleichenden Auswertung in den Generalberichten, für die modernen Entwicklungen und Ausprägungen des Gewaltenteilungsgedankens in den verschiedenartigsten Verfassungssystemen bieten. Unter diesem mehr verfassungstheoretischen und politologischen Gesichtspunkt bietet das Werk noch Möglichkeiten der Auswertung, die über die darin bereits unter seinem besonderen Aspekt enthaltenen

weit hinausgehen. Es zeigt, wie gerade die im Prinzipiellen gesicherte Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt Möglichkeiten intensiver Wechselbeziehungen der Gewalten, insbesondere der dem Individualrechtsschutz gewidmeten gerichtlichen Kontrolle der Exekutive bietet, das immanente Spannungsverhältnis zur Entwicklung einer organischen Einheit des rechtsstaatlich geordneten Gemeinwesens unter dem Aspekt der Absicherung der Privatsphäre gegen rechtsstaatswidrige Ausübung öffentlicher Gewalt fruchtbar zu machen.

Am konkreten Beispiel werden Methoden entwickelt, der besonderen Schwierigkeiten der Vergleichung im öffentlichen Recht Herr zu werden. Diese Methoden sind im Prinzip auf jede Sachfrage anwendbar und können auch dann zur Orientierung dienen, wenn die verfügbaren organisatorischen Mittel schmaler bemessen sind. Wichtig erscheint vor allem die Erfahrung, daß nur dann fruchtbar diskutiert werden kann, wenn die aus allen zu vergleichenden Rechtsordnungen beigebrachten Informationen schon im voraus allen Beteiligten bekannt sind und nicht erst vor Beginn der Diskussion übergeben oder mündlich vorgetragen werden, wie dies bei Vergleichungskongressen noch vielfach geschieht. Daß Vergleichung nur auf Grund wirklich vergleichbarer, d. h. an einem gemeinsamen Schema von Fragestellungen orientierter Berichterstattung möglich ist, wird um so deutlicher, je größer die Zahl der Berichte ist. Schließlich zeigt sich ein Mindestmaß empirischer Breite als Voraussetzung wissenschaftlich ergiebiger, die Rechtsentwicklung weiterführender Vergleichung, womit aber nur die Grundlagen angedeutet sind, wie sie in den hier angezeigten beiden ersten Bänden des Werks vorliegen.

Strebel

**Germann, Raimund E.: Verwaltung und Einheitspartei in Tunesien.** Unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens. Zürich: Europa Verlag 1968. (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte. Hrsg. von Marcel Beck und Max Silberschmidt unter Mitarbeit von Walter Bodmer, Bd. 27). 24.– DM brosch.

Die Monographie enthält zuverlässige Informationen über die innenpolitische Entwicklung Tunesiens, die zum Teil auf eigener intensiver Feldforschung des Autors beruhen. Germann zeigt zunächst, daß die tunesischen Strukturen durch rein juristische Methoden nicht festgestellt werden können, weil die Verfassungs- und Verwaltungswirklichkeit hier wie in anderen Entwicklungsländern sehr weit von dem Wortlaut und Geist der Verfassung und anderer Gesetze abweicht. Auf der anderen Seite seien die sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Methoden zur Erfassung dieser Wirklichkeit in den Entwicklungsländern noch nicht hinreichend entwickelt. Bei seiner Bestandsaufnahme stützt sich Germann im wesentlichen auf die von dem Amerikaner Fred W. Riggs entwickelten Idealtypen "Industria" und "Agraria". Nacheinander wird so die Verwaltung in der Zeit vor dem französischen Protektorat, während des Protektorats und vor allem nach dem Ende der Protektoratszeit untersucht. Aus den zahlreichen Ergebnissen dieser Analyse sei hervorgehoben, daß die Entkolonialisierung in Tunesien (wie übrigens auch in anderen ehemals französischen Gebieten) zu zahlreichen Modernisierungsversuchen geführt hat, bei denen noch stärker als während der Protektoratszeit französische

Organisationsstrukturen und französisches Recht übernommen wurden, daß diese Tendenz aber an der Schaffung eigenständiger Strukturen, besonders in der Stellung der in ihrem Aufbau und in ihrem Funktionieren präzise dargestellten Einheitspartei, und am starken Ausbau des Genossenschaftswesens ihre Grenze fand.

Albert Bleckmann

**Giuliano, Mario / Fausto Lanfranchi / Tullio Treves: Corpo-Indice degli accordi bilaterali in vigore tra l'Italia e gli stati esteri, con il contributo del Consiglio Nazionale delle Ricerche.** Milano: Giuffrè 1968. XIV, 552 S. 5.500 L geb.

Der Index will alle am 1. Januar 1967 in Kraft befindlichen bilateralen Verträge Italiens nachweisen. Die tatsächlichen und vor allem auch die methodischen Schwierigkeiten eines solchen Index werden in der Einleitung umrissen. Im Hauptteil werden die bilateralen Verträge zunächst nach den Vertragspartnern geordnet. Im Rahmen der einzelnen Staaten folgen die Abkommen einander nach dem Datum ihres Abschlusses. Für jeden Vertrag werden Datum und Ort des Abschlusses, Gegenstand, Datum und Ort des Austauschs eventueller Ratifikationsurkunden, Datum und Fundstelle des italienischen Zustimmungsgesetzes, Datum des Inkrafttretens, Dauer der Vertragsgeltung, Registrierung beim UN-Generalsekretariat und (leider meist nur italienische) Fundstellen angegeben. Soweit nötig, folgen jeweils nähere Anmerkungen. Sucht man Verträge über eine bestimmte Materie, findet man ihren Nachweis im Hauptteil über ein dem Band angefügtes Sachregister, das sich leider nur an den Überschriften ausrichtet und deshalb recht unpräzise bleiben muß.

Man muß die Herausgeber zu ihrem Mut beglückwünschen, trotz der ihnen bewußten notwendigen Unvollkommenheit einer solchen Arbeit ihren Plan nicht aufgegeben zu haben. Es bleibt zu hoffen, daß die Sammlung fortgeführt wird und in anderen Staaten Nachahmung findet, um so die Informationslücke in diesem Bereich zu füllen, bis eines Tages vielleicht die moderne Datenverarbeitung dieser Funktion besser nachkommt.

Albert Bleckmann

**Greenspan, Morris: The Soldier's Guide to the Laws of War.** Washington, D. C.: Public Affairs Press 1969. IV, 87 S. \$ 2.- brosch.

Der Verfasser eines der Standardwerke des modernen Kriegsführungsrechts (The Modern Law of Land Warfare [1961]) stellt in dem besprochenen Bändchen die wichtigsten Regeln des Kriegsrechts, die für den Soldaten in der Praxis von Bedeutung sind, in klarer und konziser Weise dar. Die einzelnen Abschnitte behandeln Kriegsteilnehmer, -waffen und -methoden, die Behandlung Verwundeter, Kranker, Schiffbrüchiger und Toter, Kriegsgefangener, das Ende des Kriegsgefangenschaft, den Schutz feindlicher Zivilpersonen, feindliches Eigentum, die Durchsetzung des Kriegsrechts, neutrales Territorium und die Kriegsbeendigung. Im Anhang informiert eine Auswahlbibliographie über die wichtigste englischsprachige Literatur und Dokumente.

In dieser vollständigen Darstellung der wesentlichen und praktisch wichtigen kriegsrechtlichen Regeln fehlt allenfalls eine besondere Erwähnung der Kämpfenden für Bürgerkriegsparteien. Möglicherweise wäre es jedoch im Augenblick noch von

einer solchen für die Praxis bestimmten Darstellung zu viel verlangt, hier gesicherte Regeln zu geben. Immerhin ist in diesem Zusammenhang wesentlich die Regel (S. 22), daß jeder Gefangener als Kriegsgefangener zu behandeln ist, solange nicht sein Status als illegitimer Kombattant durch ein Gericht festgestellt wird.

Man kann diesem Büchlein nur wünschen, daß es möglichst viele Übersetzungen erfährt, damit es Soldaten auf der ganzen Welt als Leitfaden dienen kann.

Michael B o t h e

**G u t s c h e, Martin: Die Bindungswirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes.** Göttingen: Institut für Völkerrecht der Universität 1967. XLVI, 232 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierrecht, Bd. 31). brosch.

Die klar und prägnant geschriebene Arbeit untersucht die verschiedenen Bindungswirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EGH) für natürliche und juristische Personen, Organe der Gemeinschaft einschließlich des Gerichtshofes selbst, und für die Staaten und ihre Organe, vor allem die formelle und die materielle Rechtskraft, die Tatbestands- und die Gestaltungswirkung. Der inhaltlich unbestimmte Art. 65 der Verfahrensordnung des EGH, der den Urteilen des EGH nur »bindende Wirkung« zulegt, wird durch Rückgriff auf aus der Vergleichung des Rechts der sechs Mitgliedstaaten entwickelte allgemeine Rechtsgrundsätze entfaltet. Abweichend von der herrschenden Auffassung zu Art. 38 1 *lit. c* des IGH-Statuts, die unter den dort als Rechtsquelle zugelassenen allgemeinen Rechtsprinzipien nur Regeln versteht, deren übereinstimmende Geltung in verschiedenen Staaten Ausdruck fundamentaler, die gesamte Rechtsordnung tragender Rechtsgedanken ist, versteht der Verfasser mit der Rechtsprechung des EGH hierunter auch Regeln mehr technischer Art, sofern diese nicht nur zufällig übereinstimmen, sondern »als Normgesamtheiten auf allgemeinen Rechtsgedanken beruhen und deshalb übertragbar sind«. Wie die folgende Untersuchung zeigt, kommt es dabei aber für Gutsche weniger auf die Allgemeinheit der Geltung, sondern darauf an, daß eine bestimmte Lösung des nationalen Rechts auf einem Grundgedanken beruht, der sich ähnlich im europäischen Recht wiederfindet.

Nach einer kurzen allgemeinen Untersuchung der formellen und materiellen Rechtskraft in den verschiedenen Mitgliedstaaten werden diese Rechtsinstitute anschließend in den drei typischen Prozeßarten des europäischen Prozeßrechts: der Staatenklage, der Nichtigkeitsklage und der Vorabentscheidung analysiert. Um vergleichbare Institutionen in anderen Rechtsordnungen zu finden, bemüht sich der Verfasser jeweils um eine genaue Qualifizierung dieser Prozeßarten und ihrer Gegenstücke im Völkerrecht und im nationalen Recht.

Nach Ansicht von Gutsche erwächst bei der Staatenklage nur die Feststellung der Vertragsverletzung, nicht auch die an diese Feststellung geknüpfte Vertragspflicht zur Herstellung einer vertragsgemäßen Lage in materielle Rechtskraft. Bei der Nichtigkeitsklage ist zwischen dem aufhebenden und dem klagabweisenden Urteil zu unterscheiden. Die Aufhebung des angegriffenen Aktes schafft neue Rechtsbeziehungen; diese Gestaltungswirkung ist von der die Rechtslage nur festlegenden

Wirkung der Rechtskraft zu unterscheiden. Die Aufhebungsurteile besitzen daneben aber auch eine materielle Rechtskraft, die im Gegensatz zur Gestaltungswirkung nicht *erga omnes*, sondern nur *inter partes* wirkt und sich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Aktes bezieht. Daß die Nichtigkeitsklage auch diese Wirkung im europäischen Recht besitzt, folgert Gutsche im wesentlichen aus der Tatsache, daß das europäische Verfahren ebenso wie die nationalen Verfahren, bei denen die Feststellung der Rechtswidrigkeit in Rechtskraft erwächst, den Schutz der objektiven Rechtsordnung und nicht den Schutz subjektiver Rechte, insbesondere nicht des Rechts auf Aufhebung eines rechtswidrigen Aktes, verfolgt. Die Entscheidung für die Objektivität des Verfahrens fällt der Verfasser dabei allein aus der Tatsache, daß für die Klage die Beeinträchtigung eines Interesses hinreicht und nicht die Verletzung eines subjektiven Rechts gefordert wird. So richtig die eingeschlagene Methode grundsätzlich ist, erscheint es allerdings etwas gewagt, aus der »Objektivität« der Klagebefugnis die Objektivität des Verfahrens und hieraus wieder die Objektivität anderer Verfahrenselemente zu folgern. Wie ich in einem Vergleich zahlreicher Verwaltungsgerichtsverfahren andernorts gezeigt habe (Albert Bleckmann, Das Ziel des gerichtlichen Rechtsschutzes: Schutz des Einzelnen oder objektive Kontrolle der vollziehenden Gewalt? Die Rolle der Klagebefugnis, in: Gerichtsschutz gegen die Exekutive – Judicial Protection against the Executive – La protection juridictionnelle contre l'exécutif, Bd. 3 [im Druck] [Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 52]), verfolgt die Anfechtungsklage immer beide Ziele, enthalten die Verfahren deshalb meist nebeneinander subjektive und objektive Elemente, die nur selten in einer notwendigen Beziehung zueinander stehen. Dieser deshalb etwas unzulängliche Beweis ändert nichts an der Richtigkeit der Feststellung, daß die materielle Rechtskraft der Feststellung der Rechtswidrigkeit bei der Aufhebung, der Feststellung der Rechtmäßigkeit bei der Abweisung der Klage *au fond* aus Gründen der Effektivität notwendig ist.

Im letzten Kapitel untersucht Gutsche die Bindungswirkung der Vorabentscheidungen. Die Auslegungsentscheidung hat nach seiner Ansicht keine normative Kraft (authentische Interpretation), weil das europäische Gemeinschaftsrecht die Rechtsprechungs- von der Rechtsetzungsgewalt deutlich scheidet und dem herkömmlichen Richterbild folgt und weil es der Systematik der Verträge widerspräche, daß bei einer solchen richterlichen Rechtsetzung im Gegensatz zu allen anderen Fällen der europäischen Rechtsetzung der Rat nicht beteiligt wäre. Aus ähnlichen Gründen und weil das kontinentaleuropäische Recht eine solche Institution nicht kennt, ist nach Gutsche auch die Präjudizienbindung abzulehnen. Schließlich ist auch die Unwiderruflichkeit der Entscheidungen durch den EGH beschränkt. Die Bevorzugung der Rechtssicherheit vor der materiellen Gerechtigkeit, auf der die Unwiderruflichkeit der richterlichen Entscheidungen beruht, kann angesichts der in die Zukunft gerichteten, allgemeine Bedeutung beanspruchenden Auslegungsentscheidung um so weniger eingreifen, als die Rechtssicherheit durch die *ex nunc* wirkende neue Entscheidung nur wenig beeinträchtigt wird. Allerdings verlangt die notwendige Effektivität des Auslegungsverfahrens die Bindung des vorliegenden Gerichts an die Rechtsansicht des EGH. Im wesentlichen auf denselben Gedanken der Effek-

tivität stützt der Verfasser schließlich auch die Notwendigkeit, der Entscheidung über die Gültigkeit eines europäischen Rechtsakts die Wirkung einer Nichtigkeits-erklärung zuzulegen.

Albert B l e c k m a n n

**H o f f m a n n, Reinhard: Das Ermessen der Verwaltungsbehörden in Frankreich.** Berlin: Duncker & Humblot 1967. 175 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 47). 32.60 DM brosch.

Im Jahre 1967 hat der Verlag Duncker & Humblot neben der hier besprochenen Arbeit eine Monographie von F. C l e v e r über »Ermessensmißbrauch und détournement de pouvoir nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Licht der Rechtsprechung ihres Gerichtshofes« herausgegeben; man wird beide Werke mit Gewinn nebeneinander lesen, weil sie in vielen Punkten einander ergänzen (vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 382 f.).

Hoffmann konzentriert seine Untersuchung auf das Ermessen im französischen Verwaltungsrecht. Nach einer knappen Darstellung der Definition des Ermessens bei den verschiedenen Autoren behandelt er zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Ermessens: Nach einem Teil der Lehre betraue die Verfassung die Exekutive als autonome Gewalt mit der Aufgabe, in grundsätzlich freier Initiative das Gemeinwohl zu verwirklichen; dann fließt das Ermessen aus der Funktion der Verwaltung und wird durch das Gesetz nur von außen beschränkt. Nach einer anderen, insbesondere von C a r r é d e M a l b e r g vertretenen Auffassung, die sich im Ergebnis weitgehend mit der in Frankreich zeitweise stark beachteten Reinen Rechtslehre deckt, liegt die Initiative stets beim Gesetzgeber, kann die Verwaltung also nur auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung des Gesetzes handeln, beruht das Ermessen immer auf einer besonderen Anordnung des Gesetzes. Hoffmann folgt einer auch in Deutschland stark verbreiteten mittleren Meinung, nach der je nach der Art des Verwaltungshandelns (Eingriffs- oder Leistungsverwaltung) die eine oder die andere dieser beiden Theorien heranzuziehen ist.

Nach der Darstellung des Verhältnisses der Verwaltung zum Gesetz wird die andere für das Ermessen wesentliche Beziehung, das Verhältnis der Verwaltung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit untersucht. Nach einer kurzen, für das Verständnis dieser Beziehungen sehr wichtigen Darstellung der historischen Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihrer Stellung im Staatssystem wendet sich der Verfasser der Abgrenzung dieser Kontrollfunktion zu. Auch in Frankreich sei der Versuch, den Ermessensbereich dadurch abzugrenzen, daß man bestimmte Akte gänzlich der Gerichtskontrolle entzieht (*mesures d'ordre intérieur, actes de gouvernement, actes discrétionnaires*), mehr und mehr von der Ansicht zurückgedrängt worden, die den Sitz des Ermessens in bestimmten Elementen des Verwaltungshandelns sucht. Die Frage nach dem Ermessen gleitet damit aus dem Prozeßrecht, genauer: von der Zulässigkeit der Gerichtskontrolle über ein bestimmtes Verwaltungshandeln in den Bereich des materiellen Verwaltungsrechts hinüber.

In der Tat wird nach Hoffmann die Absicht einer Behörde, eine bestimmte Maßnahme zu treffen, in einem Denkprozeß verwirklicht, der mehrere Teilentscheidungen hinsichtlich der verschiedenen Elemente des Verwaltungshandelns, hinsichtlich



der Tatsachen (*motifs*), des Zwecks (*but*) und des Gegenstands (*objet*) umfaßt. Bei jedem dieser Elemente steht Bindung und Ermessen der Verwaltung in einem typischen Verhältnis zueinander.

Es folgt die Darstellung der an den Grenzen des Ermessens ausgerichteten Gerichtskontrolle, wobei Hoffmann insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe, die allgemeinen Rechtsprinzipien, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Verfahrensregeln und die Selbstbindung der Verwaltung untersucht.

Die dicht geschriebene, aber stets klare Arbeit verzichtet auf eine parallele Darstellung des deutschen Rechts und auf einen Vergleich des französischen mit dem deutschen Recht. Dafür geht der Verfasser sehr häufig das französische Rechtsmaterial mit den im deutschen Recht entwickelten Fragestellungen an, die sich in Frankreich ähnlich nur bei wenigen Autoren finden. Die bei dieser Methode naheliegende Gefahr einer zu starken Annäherung des fremden an das deutsche Recht wird meist geschickt vermieden, so daß nur der Vorteil dieses Verfahrens ins Auge springt: Schon in die Darstellung des fremden Rechts fließt das Ergebnis der – vorher geleisteten – Rechtsvergleichung ein.

Albert B l e c k m a n n

**M ö l l e r, Wolf Dietrich: Die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften.**

Göttingen: Institut für Völkerrecht der Universität 1967. LXXXI, 289 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergie recht, Bd. 30). 36.– DM brosch.

Der Verfasser arbeitet im ersten Kapitel zunächst die formellen und materiellen Kriterien des europäischen Verordnungsbegriffs heraus. Er untersucht dabei, ob das Fehlen eines bestimmten Elements die Wirksamkeit des Aktes antastet und ob diese Rechtsfolge die Existenz einer Verordnung überhaupt ausschließt, die Verordnung nichtig oder nur anfechtbar (vernichtbar) macht. Möller unterscheidet zwischen verbindlichen (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung) und unverbindlichen (Empfehlung, Stellungnahme) einseitigen Akten der europäischen Organe. Anschließend werden die verbindlichen einseitigen Akte voneinander abgegrenzt. Dabei stützt sich der Verfasser im wesentlichen auf materielle Kriterien, genauer auf die »Verbindlichkeit« des Aktes. Möller zeigt, daß es für die Unterscheidung der verschiedenen Akte nicht auf die Qualität dieser Bindung – diese ist immer identisch –, sondern auf die Qualität und die Zahl der gebundenen Personen ankommt. So sind etwa Verordnung und an Individuen gerichtete Entscheidungen darnach abzugrenzen, ob der Akt »allgemein« oder »individuell« gilt, ob er also aus der Sicht der Gemeinschaften eine große Zahl oder einen überschaubaren kleinen Kreis von Personen erfaßt, wobei der erforderliche Umfang des Personenkreises je nach Art des Aktes und der geregelten Materie schwanken kann. Bei der Abgrenzung der Verordnung von der an Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung und von der Richtlinie stellt Möller auf die Unmittelbarkeit der Geltung für Personen in den Mitgliedstaaten, d. h. aber darauf ab, ob der Akt nur den Mitgliedstaat oder dessen Legislative oder auch die nationalen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts bindet. Besondere Sorgfalt wird jeweils auf die

Untersuchung der Akte verwendet, die sowohl der einen wie der anderen Kategorie dieser Kategorienpaare zuzuordnen sind (Doppelakte).

Im zweiten Kapitel untersucht Möller den Umfang und die Grenzen der Verordnungsbefugnisse des Rats und der Kommission. In diesem Rahmen besonders interessant sind einerseits die Abgrenzung der Verordnungen und der allgemeinen Akte *sui generis* (Verwaltungsordnungen, Haushaltsordnung, Geschäftsordnungen, Satzungen), andererseits die Lösungsvorschläge für Kollisionen zwischen den Verordnungen und dem Vertrag und zwischen Verordnungen derselben oder verschiedener europäischer Organe.

Im dritten Kapitel wird schließlich das Verhältnis der europäischen Verordnungen zum innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten untersucht. Möller lehnt es ab, die innerstaatliche Wirkung der europäischen Verordnung auf eine antizipierte Generaltransformation oder auf staatsrechtliche Ermächtigungen zur Rechtsetzung zurückzuführen. In beiden Fällen beruht die innerstaatliche Wirkung der Verordnung allein auf der nationalen Rechtsordnung, die im Sinne des Dualismus selbständig neben der europäischen Rechtsordnung steht; während die Theorie der Generaltransformation aber davon ausgeht, daß der Verordnungsinhalt einmal als europäisches Recht in der europäischen Rechtsordnung, zum anderen als nationales Recht in der nationalen Rechtsordnung steht, gibt es nach der Theorie der staatlichen Rechtsetzungsermächtigung nur das Bündel nationaler Gesetze. Der Vertrag verlange eine einheitliche unmittelbare Wirkung der Verordnungen in den Mitgliedstaaten. Es sei also eine Konstruktion zu wählen, welche die Einheit der Verordnung nicht nur wie die Transformationstheorie auf der internationalen Ebene, sondern auch auf der nationalen Ebene begründet. Folglich müsse davon ausgegangen werden, daß die Staaten durch »Verschmelzung« eines Bündels staatlicher Hoheitsgewalten europäische Hoheitsgewalt zur Rechtsetzung geschaffen haben. Dabei handelt es sich nicht um eine die Mitgliedstaaten ihrer Befugnisse in dieser Materie beraubende echte Übertragung, sondern um eine »konservierende Delegation« im Sinne Triepels. Das europäische Recht wendet sich ebenso wie das nationale Recht unmittelbar an die Individuen und Staatsorgane. Es wird hinsichtlich der innerstaatlichen Wirkung nicht Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung, sondern steht im räumlichen Bereich jedes Mitgliedstaates neben dessen nationalem Recht.

Bis zu diesem Punkt stimmt die Argumentation des Verfassers weitgehend mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs überein. Hinsichtlich des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts folgt Möller dem Gerichtshof allerdings nicht. Er lehnt alle Versuche ab, aus der Auslegung der Verträge, aus der Struktur der europäischen Gemeinschaften oder aus der Qualität der Beziehungen der europäischen Gemeinschaften zu den Mitgliedstaaten sowie aus einem partiellen Souveränitätsverlust der Mitgliedstaaten einen vom europäischen Recht abgeleiteten Vorrang des Europarechts zu begründen. Die notwendige Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften fordere zwar einen innerstaatlichen Rang zwischen Gesetz und Verfassung, doch fließe aus den entsprechenden Vertragsbestimmungen nur eine dahingehende Pflicht der Staaten, ihr Verfassungsrecht diesem Postulat anzupassen, nicht lege der Vertrag schon selbst diesen Rang fest.

Da sich die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der europäischen Rechtsordnung ebenso wie die nationalen Normen unmittelbar an die Individuen und Staatsorgane richten, könne man für die Lösung der Kollisionsfrage nur auf monistische Modelle, wie sie etwa im Bundesstaat gelten, und nicht auf dualistische Systeme zurückgreifen, in denen beide Rechtsordnungen möglicherweise einander widersprechende Kollisionsnormen bereithalten. Die einheitliche Kollisionsnorm könne nach den vorangehenden Erörterungen nur im nationalen Bereich zu finden sein. Die europäische Rechtsordnung übernehme für den Bereich des jeweiligen Mitgliedstaates dessen Kollisionsnorm.

In der anschließenden Untersuchung dieser Kollisionsnormen in den sechs Mitgliedstaaten kommt Möller für die Bundesrepublik Deutschland zu dem Ergebnis, daß Art. 24 I GG dem europäischen Recht und insbesondere den Verordnungen einen Rang über den Gesetzen einräume. Abschließend untersucht der Verfasser einzelne Fragen der Kollision des europäischen mit dem deutschen Verfassungsrecht.

Albert B l e c k m a n n

Project on International Procedure, Columbia University School of Law. Hans Smit, Director and Editor. The Hague: Nijhoff

**Smit, Hans (Ed.): International Co-operation in Litigation: Europe.** 1965. XXXIV, 486 S. 58,58 hfl. geb.

**Bader Ginsburg, Ruth / Anders Bruzelius: Civil Procedure in Sweden.** 1965. LXXXIV, 491 S. 63.- hfl. geb.

**Cappelletti, Mauro / Joseph M. Perillo: Civil Procedure in Italy.** 1965. XXXIII, 451 S. 54.- hfl. geb.

**Herzog, Peter with the collaboration of Martha Weser: Civil Procedure in France.** 1967. XLI, 708 S. 72.- hfl. geb.

Die angezeigte Publikation der Juristischen Fakultät (School of Law) der Columbia University geht auf Initiative der genannten Fakultät in Zusammenarbeit mit der vom Kongreß noch im Jahre 1958 gebildeten Kommission über internationale Regeln des gerichtlichen Verfahrens zurück (Act of Congress, 2. 9. 1958, 72 Stat. 1743). Diese Kommission ist beauftragt, innerstaatliche Bestimmungen über internationale Zusammenarbeit auf rechtsvergleichender Grundlage zu studieren und Vorschläge auszuarbeiten. Gemeint sind alle Formen der Hilfe, die ein Staat dem in einem anderen Staat stattfindenden gerichtlichen Verfahren leistet. Im ersten der oben genannten Bände bringt sein Verfasser, der Herausgeber der gesamten Publikation, einen Überblick über ihren Inhalt und anschließend im ersten Kapitel eine kurze Zusammenfassung der entsprechenden Regelung in den Vereinigten Staaten. In weiteren Kapiteln dieses Bandes finden sich kurze Zusammenstellungen der innerstaatlichen Vorschriften über Rechtshilfe in Prozessen, die irgendwelche Auslandsbeziehungen aufweisen, von Österreich, Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und den Niederlanden. Jedes von diesen Kapiteln stammt von Verfassern, deren Namen genannt werden (das Kapitel

über deutsches Recht [S. 171–211] trägt die Namen von Jürgen Oesterhelt und Hans Smi t).

Die weiteren bisher erschienenen Bände der angezeigten Publikation enthalten eine ausführliche Darstellung der Rechtsvorschriften über die internationale Rechtshilfe von Schweden, Italien und Frankreich.

M a k a r o v

**S c h a m b e c k , Herbert: Grundrechte und Sozialordnung.** Gedanken zur Europäischen Sozialcharta. Berlin: Duncker & Humblot 1969. 140 S. (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 88). 26.60 DM brosch.

Diese Schrift behandelt ein hochaktuelles Thema. Sie untersucht und klärt ein Grundproblem der rechtlichen Ordnung unseres staatlichen Lebens. Führt man sich vor Augen, daß der soziale Wandel, den wir heute erleben, ein Ausmaß angenommen hat, wie es noch keiner Generation vor uns beschieden war, und bedenkt man dabei, daß dieser Wandel Ordnungsprobleme aufwirft, die dringend gebieten, manche unserer Rechtsvorschriften und Institutionen im Lichte der veränderten Daseinsbedingungen neu zu überdenken, dann läßt sich ermes sen, welche Bedeutung der vorliegenden Schrift zukommt. Vor derartigen Problemen stehen heute, wenn auch unter dem besonderen Aspekt ihrer eigenen Verfassungssituation, fast alle Völker. Bei uns, ebenso wie in jenen Ländern, in denen Grundrechte dem staatlichen Handeln gewisse Schranken setzen, wo also in der Fernhaltung des Staates von bestimmten Bereichen die Bedingung der Freiheit gesehen wird, werfen soziale Gestaltungsmaßnahmen des Staates, die im Vergleich zu früheren Zeiten seinen Wirkungsbereich erheblich erweitern und die Freiheit des Individuums einschränken, grundlegende Rechtsfragen auf. Diese hat der Verfasser zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht.

Der Autor führt in seine Studie mit einer Aufzeichnung über die Entwicklung der Idee sozialer Grundrechte ein. Hierin vermittelt er dem Leser zunächst Kenntnis jener Lehren und Anschauungen, die in unserem Kulturkreis über den Menschen und seine Stellung in der Gemeinschaft vertreten worden sind. Anschließend schildert er den Entwicklungsverlauf, der zum liberalen Grundrechtsverständnis führte. Dann geht er ausführlich auf die durch die fortschreitende Industrialisierung entstandene Lage ein und untersucht den Ideenwandel, den diese Situation ausgelöst hat. Eines der charakteristischen Merkmale dieser Veränderung ist das zunehmende Verlangen nach staatlicher Vorsorge auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Die Ursachen dieser Entwicklung werden dem Leser durch eine sowohl historisch wie soziologisch fundierte Darstellung eindrucksvoll nahe gebracht.

Im zweiten Abschnitt seiner in sechs Abschnitte gegliederten Abhandlung zeichnet der Verfasser dann den Weg auf, der zum Entstehen der Europäischen Sozialcharta vom 18. 10. 1961 führte. Dabei knüpft er an die im vorausgehenden Abschnitt behandelte Ideengeschichte an und erläutert, wie sozialetisches Gedanken gut zunehmend Eingang in das Vertragsvölkerrecht gefunden hat. Dem Wirken der Internationalen Arbeitsorganisation ist dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Anschließend geht der Verfasser dann auf die Bemühungen ein, die jüngst zu einem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte führten. An

diese Ausführungen, die sehr zum Verständnis der Bedeutung und des Zwecks der Europäischen Sozialcharta beitragen, ist eine detaillierte Entstehungsgeschichte dieser Charta geknüpft.

Mit den in ihr enthaltenen Bestimmungen setzt sich der Verfasser im folgenden dritten Abschnitt auseinander. Da die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln übersichtlich abgefaßt und zudem mit umfangreichen Quellenhinweisen versehen sind, leisten sie auch für den, der sich lediglich über die eine oder andere Bestimmung der Charta orientieren will, eine wertvolle Hilfe.

Im nächsten Abschnitt geht der Verfasser auf die Funktion der Sozialcharta ein, wobei er sich zugleich mit dem sozialen Rechtsstaat auseinandersetzt. Zur Funktion der Charta bemerkt er, daß sie jenen Staaten, die sich an sie gebunden haben, einen Sozialgestaltungsauftrag erteilt. Hierunter wird die Verpflichtung verstanden, durch die innerstaatliche Gesetzgebung einen Rechtszustand herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, der jenem Standard entspricht, der in den Bestimmungen der Charta seinen Ausdruck findet. Die vom Verfasser angenommene Funktion der Sozialcharta überzeugt, denn die Charta wurde von den Signaturstaaten nicht mit dem Ziel geschaffen, die in ihr enthaltenen Bestimmungen unmittelbar innerstaatlich zur Anwendung zu bringen. Besteht in einem Staat, der nach dem überkommenen Begriffsverständnis ein Rechtsstaat ist, ein dem Standard der Charta entsprechender Rechtszustand, dann ist ein solcher Staat, wie der Autor bemerkt, ein sozialer Rechtsstaat.

Im Anschluß daran bemüht sich der Verfasser um eine typologische Fixierung des sozialen Rechtsstaats. Dazu führt er zunächst die politische und geistesgeschichtliche Situation vor Augen, die zur Konzeption des liberalen Rechtsstaats geführt hat. Sein Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf das rechtsstaatliche Freiheitsverständnis. Erwähnenswert sind dabei vor allem die Ausführungen über den Zusammenhang dieser Freiheitskonzeption mit der dualistischen Vorstellung von Staat und Gesellschaft. Auch jener durch diesen Dualismus mitbewirkten Entwicklung, die allgemein als »soziale Frage« bekannt ist und unter dieser Bezeichnung geschichtliche Bedeutung erlangte, wird Aufmerksamkeit geschenkt. Im Rahmen dieser Schilderung verweist der Verfasser zugleich auch darauf, welche Veränderungen das liberale Rechtsstaatsverständnis im Laufe der Zeit erfuhr, bis es sich schließlich zum heutigen Rechtsstaatsverständnis hin gewandelt hat. Das spezifische Merkmal dieses Staatstyps, das methodisch durch Vergleiche mit anderen Staatstypen erschlossen und sehr sorgfältig herausgearbeitet ist, erblickt der Verfasser darin, daß im sozialen Rechtsstaat die Ziele des Sozialstaates mit den Techniken des Rechtsstaats verbunden sind.

Wie eine solche Verbindung verwirklicht wird, behandelt der fünfte Abschnitt. Der Autor geht hier zunächst auf die Problematik ein, die sich aus der Begriffsverbindung von Rechtsstaat und Sozialstaat ergibt. Sehr ausführlich erörtert er, weshalb auch heute die Freiheitssicherung durch subjektive Abwehrrechte gegen den Staat nicht als Requisite des bürgerlichen Rechtsstaats angesehen werden kann. Allerdings darf daneben, wie der Autor hervorhebt, der materiale Gehalt der Rechtsstaatsidee nicht außer Betracht bleiben. In einer tiefeschürfenden, an Hand der Bestimmungen der Sozialcharta angestellten Analyse, in die auch soziologische und

sozialpsychologische Forschungsergebnisse Eingang fanden, zeigt er sodann die den sozialen Gegebenheiten unserer Zeit adäquaten materialen Komponenten des Rechtsstaats auf. Seine rechtsvergleichenden Ausblicke geben diesem Bild besonders scharfe Konturen. Anschließend wendet sich der Autor, der auch hier wiederum mehrere Rechtsordnungen in seine Betrachtung einbezieht, der Staatenpraxis zu.

Der letzte Abschnitt »Sozialordnung und Staatszweck« zieht das Fazit der Untersuchung. Hier zeigt der Verfasser mit Blickrichtung auf die vorher geschilderte Praxis die Grenzlinien auf, jenseits deren staatliches Handeln im sozialen Bereich mit dem Preis der Freiheit zu bezahlen ist: eine Freiheit, die heute allerdings nicht mehr wie zur Zeit des Liberalismus verstanden werden darf, sondern im Lichte der Sozialcharta gesehen werden muß. Eindringlich warnt er vor der Gefahr, die dann entsteht, wenn Gesetze, wie dies zunehmend geschieht, als Mittel »gesellschaftlich-kollektiver Bedarfsdispositionen« gebraucht werden. Anschließend geht der Verfasser dann auch auf die Natur jener sozialen Rechte ein, die durch die mit der Sozialcharta in Einklang gebrachte innerstaatliche Rechtsordnung für den Einzelnen begründet werden. Anders als die klassischen Grundrechte, die die individuelle Freiheit vermöge ihrer Abwehrfunktion sichern, gewähren diese sozialen Rechte jene materielle Basis, auf der sich unter den heute gegebenen Daseinsbedingungen die individuelle Freiheit für den Großteil der Bevölkerung erst aktualisieren läßt.

In einem, wenn auch übertragenen Sinn, sind deshalb, wie der Verfasser betont, auch jene sozialen Rechte Freiheitsrechte. Als solche stehen sie nicht im Widerspruch zu den klassischen Freiheitsrechten, sondern ergänzen sie. Diese Sichtweise ist, wie ihre vortreffliche Begründung erkennen läßt, durch die Erkenntnis geprägt, daß auch das Soziale ein grundlegendes, wenn auch nicht das alleinige ontologische Fundament des Rechts ist. Nicht zuletzt deshalb, weil der Verfasser durch seine Untersuchung maßgeblich zur Aufhellung des Zusammenhangs zwischen Sozialem und Recht beigetragen hat, verdient seine Schrift Beachtung.

Alfred M a i e r

**Seydou Madani Sy: Recherches sur l'exercice du pouvoir politique en Afrique Noire** (Côte-d'Ivoire, Guinée, Mali). Préface de D.-G. Lavroff. Paris: Pedone 1965. 230 S. (Collection du Centre de recherches, d'études et de documentation sur les institutions et la législation africaines, VII).

Die Arbeit, welche trotz einiger Änderungen der innenpolitischen Lage in Mali ihre Aktualität nicht verloren hat, untersucht vergleichend die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen in der Elfenbeinküste, in Guinea und in Mali. Die drei Staaten stehen vor demselben Problem der wirtschaftlichen und sozialen Unterentwicklung, versuchen dieses Problem aber auf unterschiedliche Weise zu lösen. Die Elfenbeinküste hält am Wirtschaftsliberalismus fest, versucht die Entwicklung aber durch einen staatlichen Plan, den öffentlichen Arbeitsdienst und durch staatskapitalistische Mittel zu fördern. Guinea und Mali sehen im Liberalismus, der notwendig weite Wirtschaftssektoren in die Hand ausländischer Unternehmer überführt, eine Form des Neokolonialismus; sie wollen die *décolonisation économique* durch ein sozialistisches Programm verwirklichen (staatliches Handelsmonopol, staatliche Industrie, Agrargenossenschaften), müssen aber, um die erforderliche Auslandsinvestition zu fördern, in bestimmten Bereichen die Privat-

initiative anerkennen. Die gesellschaftliche Ausgangslage in allen drei Staaten ist durch das Nebeneinander einer modernen und einer traditionellen Gesellschaft gekennzeichnet. Die Elfenbeinküste versucht, die traditionellen Strukturen in die moderne Staatsverwaltung einzuordnen und dadurch allmählich umzuwandeln, Guinea und Mali verfolgen auch in diesem Bereich einen revolutionären Weg, sie schalten das traditionelle Element aus der modernen Staatsverwaltung weitgehend aus.

Besonders interessant ist der zweite Teil der Arbeit, der sich mit den politischen Strukturen der drei Staaten befaßt. Hier findet sich zunächst eine eingehende Untersuchung der verfassungsrechtlichen Stellung der drei Gewalten zueinander. Schon hier hat der Einheitsgedanke starke Auswirkungen. Er führte zur Zusammenlegung der Ämter des Staatspräsidenten und des Regierungschefs, zur Ablehnung des Zweikammersystems, vor allem aber zur Stärkung der Rolle der Exekutive gegenüber der Legislative, die allerdings im einzelnen in den drei Staaten rechtlich und tatsächlich sehr verschieden ausgeprägt ist. Der Verfasser hebt hervor, daß in Afrika die Verfassungswirklichkeit häufig sehr stark von den Verfassungsbestimmungen abweicht. So darf eine Untersuchung der politischen Strukturen nicht an der Rolle der Einheitspartei vorübergehen, obwohl die Verfassungen in diesen drei Staaten der Partei weder ein rechtliches Monopol gewähren noch den Aufbau und die Stellung der Partei zu den Staatsorganen regeln. Der Verfasser zeigt, daß die Organisation der Partei, ihrer gemeinsamen Herkunft aus dem *Rassemblement Démocratique Africain* entsprechend, gemeinsame Strukturen (demokratischer Zentralismus, Parteidisziplin) aufzeigt, die dem Modell der kommunistischen Partei entlehnt sind, obwohl es sich in Afrika um Massen- und nicht um Kaderparteien handelt. Die Beziehungen dieser Parteien zu den Staatsorganen sind in den drei untersuchten Staaten allerdings sehr verschiedener Art. In der Elfenbeinküste liegt das Primat bei den Staatsorganen, ist die Partei nur ein Beratungs-, Informations- und Hilfsorgan des Präsidenten bei der Planung und Durchführung seiner Politik. In Guinea stehen Partei und Staatsorgane auf derselben politischen Ebene, hat sich zwischen ihnen ein System der gleichgeordneten Zusammenarbeit herausgebildet. In Mali schließlich führen die Staatsorgane nur die Politik der Partei aus.

Die Arbeit enthält zahlreiche wichtige Informationen über die Innenpolitik der drei Staaten. Diese Fakten werden jeweils einem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Modell eingeordnet, dessen Strukturen klar und unmittelbar einsehbar sind. Es fehlt noch an einer Verbindung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Modelle untereinander. Der Verfasser hätte hier zeigen müssen, wie die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen einander bedingen, insbesondere wie sie sich in der Entwicklung der entsprechenden Bereiche verändern.

Albert B l e c k m a n n

**Y a k e m t c h o u k, Romain: Droit consulaire des Etats africains.** Anvers: Editions scientifiques Erasme 1967. 101 S. (Université Catholique de Louvain, Centre de droit international, II).

Der Verfasser, Professor an der Universität Lovanium in Kinshasa, stellt in

diesem Band das Konsularrecht der afrikanischen Staaten, insbesondere die Aufnahme und die Beendigung konsularischer Beziehungen, die Einrichtung und Verwaltung der Konsulate, die Immunitäten und Privilegien sowie die Befugnisse der Konsuln (diplomatischer Schutz, Paß, Visum, Personenstandswesen, Erbschaftsachen, Gerichtsbarkeit und Verwaltung), die Übernahme der Schutzmachtfunktion und die mehreren Staaten gemeinsamen Konsulate nach dem Recht der Wiener Konvention von 1963, der bilateralen Verträge und des nationalen Rechts einzelner afrikanischer Staaten, insbesondere seines Heimatlandes dar. Interessant ist die Darstellung der Schwierigkeiten, auf welche afrikanische Länder in diesen Materien stoßen. Yakemtchouk hebt in seiner Einleitung die doppelte Bedeutung der internationalen Kodifikation für die Entwicklungsländer hervor: Einmal können die afrikanischen Staaten auf diese Weise selbst frei über ihre Verpflichtungen mitentscheiden, zum anderen erfordern die besonderen Verhältnisse in diesen Ländern eine klare Umreißung dieser Pflichten.

Albert B l e c k m a n n